



Grabmalgesuch

Das Gesuch ist vom Grabmalhersteller einzureichen an:

Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden / einwohnerdienste@gelterkinden.ch

Name und Vorname der verstorbenen Person:	
Datum der Bestattung:	
Name und Adresse Auftraggeber (Hinterbliebene):	
Hersteller des Grabmals:	
Art des Grabes:	<input type="checkbox"/> Erdgrab <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab
Bezeichnung Rohstoff (Stein, Metall, Holz):	
Nähere Bezeichnung (Art, Farbe etc.):	
Bearbeitungsweise:	
Ausführung der Inschrift:	
Ausführung des Motivs:	
Beilagen: Bitte jedem Gesuch Skizzen in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) beizulegen. Weitere Unterlagen können verlangt werden.	

Datum: Unterschrift Gesuchsteller:

Prüfung Friedhofkommission: Datum: Visum:

Entscheid des Gemeinderates

Gesuch bewilligt
 Gesuch abgelehnt Datum: Visum:

Grab Nr.: Versetzungstermin ab:

Bitte vor dem Tag der Versetzung mit dem Friedhofgärtner Kontakt aufnehmen:
Tel. 079 485 50 17 / 061 981 55 59 / werkhof@gelterkinden.ch

Bemerkungen:

4460 Gelterkinden,

GEMEINDERAT GELTERKINDEN
Die Präsidentin: Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin Christian Ott

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeinde Gelterkinden

Art. 16 Einfassung der Gräber

1. Für die Reihengräber dürfen mobile (nicht einbetonierte) Stellriemen für die Grabumrandung gestellt werden.
2. Maximale Dicke der Stellriemen 2 cm und maximale Höhe über Boden 5 cm.
3. Die maximale Länge und Breite der möglichen Stellriemenumrandung entspricht der Längen- und Breitenangaben im Artikel 17.
4. Hinter dem Grabstein sind Stellriemen verboten.

Art. 17 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

Es werden folgende Grabfelder angelegt:

	Länge (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren	180	80	150
- Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren	150	80	100
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen	100	70	70

Zwischen den Reihengräbern besteht ein Abstand von 30 cm und zwischen den Gräberreihen ein solcher von 60 cm.

Art. 18 Gesuche für Grabmäler

1. Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Gelterkinden zuhanden der Friedhofkommission mit dem dafür vorgesehenen Formular zur Prüfung einzureichen.
2. Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt zu behandeln. Genehmigt oder abgelehnt werden die Grabmalgesuche durch den Gemeinderat Gelterkinden.
3. Die Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und Tecknau erhältlich.

Art. 19 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien oder anderer auffälliger Elemente ist nicht gestattet.

Art. 20 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 937 vom 19. Juni 2006 beschlossene Ausführungsbestimmungen (in Kraft seit 19. Juni 2006):

Die maximale Grösse der liegenden Inschriftplatten beträgt wie folgt	(Breite x Länge x Tiefe):
Reihengrab Erdbestattung Erwachsene:	50 cm x 40 cm x 12 cm
Reihengrab Erdbestattung Kinder:	45 cm x 35 cm x 12 cm
Urnengräber:	40 cm x 30 cm x 12 cm

Art. 21 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe (cm)	max. Breite (cm)	max. Tiefe (cm)
- Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	80 - 100	60	25
- Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren	50 - 70	40	20
- Urnenreihengräber	70	50	20

Art. 22 Versetzen der Grabmäler

1. Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

Die folgenden Masse sind einzuhalten für:

	Länge (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
- Sargreihengräber	80	40	5
- Sargreihengräber für Kinder	60	40	5
- Urnenreihengräber	70	40	5

2. Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.
3. Auf Sargreihengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate und auf Kinder- und Urnenreihengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
4. Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.
5. Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Gelterkinden kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Postadresse: Gemeindeverwaltung,
Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: einwohnerdienste@gelterkinden.ch
Internet: www.gelterkinden.ch

Öffnungszeiten: Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr